

**Jost Delbrück: Die Rundfunkhoheit der deutschen Bundesländer im Spannungsfeld zwischen Regelungsanspruch der Europäischen Gemeinschaft und nationalem Verfassungsrecht.- Frankfurt, Berlin: Alfred Metzner Verlag 1986 (= Beiträge zum Rundfunkrecht, hrsg. im Auftrag der ARD vom Hessischen Rundfunk, Red.: Klaus Berg, H. 37), 76 S., DM 35,-**

Seit Beginn der achtziger Jahre hat die Europäische Gemeinschaft auch den Rundfunk als mögliches Instrument europäischer Integration und damit als Gegenstand eigener Regelungsinteressen entdeckt. Nach Vorlage des Grünbuchs 'Fernsehen ohne Grenzen' (1984) ist der 'Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die

Ausübung der Rundfunkstätigkeit' (1986) das jüngste Ergebnis entsprechender Aktivitäten. Als Teil der EG-Bemühungen um den gemeinsamen Binnenmarkt ab 1992 ist es erklärtes Ziel der unterdessen in einer revidierten Fassung vom März 1988 vorliegenden Richtlinie, "daß Rundfunk- und insbesondere Fernsehsendungen, die den Vorschriften der Richtlinie genügen, frei in allen Mitgliedsstaaten empfangen und weiterverbreitet werden können" (S. 16). Zu diesem Zweck formuliert sie Anregungen zur Angleichung der Rechtsvorschriften in den einzelnen Mitgliedsländern in den Bereichen Programmproduktion und -verbreitung, Werbung und Sponsoring, Urheberrecht und Jugendschutz. Offensichtlich tangieren diese Regelungsinteressen der EG in hohem Maße nationales Recht, im Fall der Bundesrepublik die den Ländern vorbehaltene Kompetenz zur Ausgestaltung der materiellen Rundfunkordnung. Im vorliegenden, von den Bundesländern in Auftrag gegebenen Gutachten prüft daher der Staatsrechtler Jost Delbrück die Frage einer rundfunkrechtlichen Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft.

Delbrücks Resümee lautet: "weder im Wege einer wörtlichen noch einer systematischen und teleologischen Auslegung" (S. 34) ist aus dem EWG-Vertrag eine entsprechende Kompetenz abzuleiten; denn dieser trifft nur wirtschaftspolitische Aussagen. Auf die Gestalt einer umfassenden politischen und somit auch kommunikationspolitischen Ordnung konnten sich die EG-Mitgliederländer damals nicht einigen und können dies auch bis heute nicht. Auch die Prüfung etwaiger wirtschaftsrechtlicher Teilkompetenzen der EG ergibt, daß die Regelungsgegenstände der Richtlinie zum weit überwiegenden Teil - so in den Feldern Programmquoten, Werbung, Jugendschutz - zwar von eminent kultur- und gesellschaftspolitischer, doch nur mittelbar von wirtschaftspolitischer Bedeutung sind. Einer entsprechenden EG-Regelungskompetenz sind sie daher nicht unterworfen.

Eindrücklich, wengleich beiläufig, führt Delbrücks Studie vor Augen, welch erhöhte kritische Aufmerksamkeit seitens Wissenschaft, Journalismus und interessierter Öffentlichkeit den Initiativen der EG in Zukunft entgegenzubringen ist. Völlig zu Recht stellt Delbrück fest, daß es der EG als Rechtsgemeinschaft nicht gleichgültig sein kann, "wie die (...) gravierenden Änderungen im Verhältnis von mitgliedstaatlicher Rundfunkhoheit und EG-Kompetenz zustandekommen" (S. 28) - nicht zuletzt, da die Rundfunk-Richtlinie als "erster Schritt auf dem Wege zu einer umfassenden Medienordnung" (S. 46) verstanden werden will.

Norbert Linke